

Abstimmung vom 25.10.1903

Alkohol: Regulierungslücke bei Wein und Bier bleibt bestehen

**Abgelehnt: Bundesbeschluss betreffend
Abänderung des Art. 32bis der Bundesverfassung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Alkohol: Regulierungslücke bei Wein und Bier bleibt bestehen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 104–105.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Um dem Alkoholismus durch übermässigen Schnapskonsum Herr zu werden, führt der Bund 1885 und 1887 eine umfangreiche Regelungskompetenz des Alkoholwesens ein. Dabei beschliesst er neben einer starken Besteuerung des Kartoffel- und Getreideschnapses auch ein Alkoholmonopol des Bundes (vgl. Vorlagen 30 und 31). Ausgenommen von der Regelung bleiben jedoch nicht gebrannte alkoholische Getränke, also Wein und Bier. Lediglich den Handel mit Mengen bis zwei Litern dürfen die Kantone Beschränkungen unterwerfen. Diese liberale Handhabung führt jedoch in den folgenden Jahren zu einem Aufschwung von patentfreien sogenannten Zweiliterwirtschaften, in denen Bier und Wein verkauft wird, und zwar «so reichlich, dass aus ihnen die Gefahr einer alkoholischen Verseuchung des Volkes durch Wein und Bier entstanden ist» (BBI 1901 II 250).

Die 1885 geäusserte Hoffnung, dass der grassierende Alkoholismus bekämpft werden könne, indem man den Konsum durch Steueranreize und Kontrollen von Schnaps auf vermeintlich harmlosere Getränke verlagert, hat sich laut dem Bundesrat als trügerisch erwiesen. Auf eine 1895 überwiesene Motion, welche die Untergrenze für den freien Handel auf zehn Liter heraufsetzen will, reagiert der Bundesrat deshalb positiv. Auch andere Organisationen gelangen in dieser Sache an den Bundesrat, darunter der schweizerische Wirteverband, für den die unregulierten Zweiliterwirtschaften eine unliebsame Konkurrenz sind. Nach zwei Umfragen bei den Kantonen kommt der Bundesrat trotz Widerstands aus zehn Kantonen 1901 zum Schluss, dass die Erhöhung des steuerfreien Verkaufsminimums sinnvoll sei. Das Parlament folgt dem Antrag des Bundesrates gut zwei Jahre später nicht einstimmig, aber mit komfortablen Mehrheiten.

GEGENSTAND

Volk und Stände entscheiden somit über eine Erweiterung der kantonalen Kompetenzen, in die Handels- und Gewerbefreiheit einzugreifen. Statt wie bisher den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken nur bei Mengen bis zu zwei Litern beschränken zu können, sollen nun Mengen bis zehn Liter dieser Bestimmung in Art. 32bis unterworfen sein.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf bewegt die Gemüter nur wenig und steht im Schatten der beiden anderen Vorlagen dieses Wochenendes (vgl. Vorlagen 61 und 62). Die Freisinnigen und die Katholisch-Konservativen, die Wirte «sowie die Bauern» unterstützen die Vorlage, «allein, sie traten zuwenig kräftig für die Vorlage ein» (Funk 1925: 105). Auch die Ende des 19. Jahrhunderts politisch aktiver werdende Abstinenzbewegung engagiert sich nur halbherzig. Das gemeinsame «Aktionskomitee der Abstinentenverbände», befürwortet zwar die Vorlage, doch sind die Guttempler uneinig und der sozialistische Abstinentenbund enthält sich einer Stellungnahme. Die Sozialdemokraten, der Grütliverein und allen voran der Verband schweizerischer Konsumvereine bekämpfen die Verfassungsänderung.

Als Gründe für die Gleichmut der Abstinenzbewegung nennt Trechsel (1986: 147) die Ablehnung ihrer weiter gehenden Forderungen durch die Behörden und die Vermutung, dass die Wirtschaften von der Vorlage profitieren. Auch in an anderer Stelle wird die Wirksamkeit der Vorlage bezweifelt, so etwa bei der trotzdem befürwortenden NZZ (Ausgaben vom 16.10. und 24.10.1903). Die Gegner – zumindest die Konsumgenossenschaften haben als Alkoholverkäufer ebenfalls ein Eigeninteresse – werfen den Wirten Interessenpolitik vor und verneinen, dass mit Kontrollen dem Alkoholkonsum beizukommen sei.

Die Befürworter präsentieren die Revision als Massnahme gegen den Alkoholmissbrauch und die damit verbundene «zu verdammende Schädigung des öffentlichen und privaten Wohls» (Tschumi 1900: 50). Auch sehen sie darin ein Instrument gegen die als stossend empfundene Konkurrenz durch die Zweiliterwirtschaften.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird bei mässiger Stimmbeteiligung von 53,1% mit 40,7% Ja-stimmen und nur vier zustimmenden Ständen abgelehnt. Mit 17,9% Ja-stimmen ist die Unterstützung im Kanton Glarus am tiefsten. Am höchsten ist der Jastimmenanteil in Freiburg mit 64,7% Ja.

QUELLEN

BBI 1901 II 205; BBI 1903 III 711. NZZ vom 16.10. und 24.10.1903. Tschumi 1900. Funk 1925: 104–105; His 1938: 705; Trechsel 1990: 147.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.